

Vereinssatzung

des FC-1920 Thüngen e.V. in Thüngen

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Fußball-Club 1920 Thüngen e.V., mit Sitz in Thüngen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport- und Turnwesens, insbesondere das Fußballspiel. Förderung der Jugend, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings und Karnevals sowie die Förderung kulturellen Brauchtums.

Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen für Schüler, Jugendliche und Erwachsene,
- b) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, verwirklicht durch Faschingsumzüge, Prunksitzungen und Theateraufführungen.
- c) Schaffung geeigneter Anlagen zur Durchführung des Sport-, Turn- und Spielbetriebes,
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Organisatoren,
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.

Mitgliedschaft:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 3

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechtes werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich oder turnerisch betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung aktiv tätig sind. Jugendliche unter 18 Jahre werden in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Sie unterstehen im Wesentlichen der allgemeinen Vereinssatzung.

§ 4

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können wie folgt geehrt werden:

1. Langjährige Mitgliedschaft

- a) bei **10-jähriger aktiver Tätigkeit** als Spieler oder als Vereinsausschuss-Mitglied kann die Vereinsehrennadel in Silber verliehen werden,
- b) bei **20-jähriger aktiver Tätigkeit oder bei 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und 10-jähriger aktiver Tätigkeit** kann die Vereinsehrennadel in Gold verliehen werden,
- c) bei **20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft** kann die Vereinsehrennadel in Silber verliehen werden,
- d) bei **40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft** kann die Vereinsehrennadel in Gold verliehen werden,
- e) bei **50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft** kann die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

Mitglieder, die aus zwingenden Gründen den Verein gewechselt haben, müssen mindestens 2/3 der o. g. Zeiten ununterbrochen dem FC-1920 Thüngen e.V. angehört haben.

Die Auszeichnung soll in dem Jahr verliehen werden, in dem die Bedingungen erfüllt sind. Der Jubilar erhält eine Urkunde. **Die Mitgliedschaft wird erst ab dem 14. Lebensjahr an gerechnet.**

2. Verdienste um den Verein

- a) Mitglieder oder Nichtmitglieder können die **o. g. Auszeichnungen erhalten, wenn sie sich** derart um den Verein verdient gemacht haben, dass der Verein ohne deren Mithilfe die gesetzten Ziele nicht erreicht hätte.
- b) **Ehrevorsitzender** kann werden, wer das entsprechende Amt langjährig verwaltet und sich besondere Verdienste erworben hat.

Anträge auf Ehrungen kann jedes Vereinsmitglied stellen. Die Beschlüsse über die Ehrung nimmt der Vereinsausschuss vor.

Bei Verdienste, die über diese Ehrenordnung hinausgehen, werden Anträge beim Landesverband oder den dafür zuständigen Stellen gestellt.

Verwaltung und Kassenwesen

§ 5

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

§ 6

Zu Willenserklärungen, die den Verein in jeglicher Höhe belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 7

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

§ 9

Die Vorstandschaft bilden:

drei gleichberechtigte Vorstände, der Kassenwart und der Schriftführer.

Den Vereinsausschuss bilden:

Die drei gleichberechtigten Vorstände, der Kassenwart und Schriftführer, die Abteilungsleiter (die Zahl richtet sich jeweils nach den vorhandenen Abteilungen und ist von der Jahreshauptversammlung festzulegen), mindestens drei Beisitzer, der Zeug- und Platzwart und zwei Revisoren. Der Vereinsausschuss kann aus fachlichen Gründen weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss berufen, die ebenfalls Sitz- und Stimmrecht haben.

§ 10

Die drei gleichberechtigten Vorstände haben das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Die drei gleichberechtigten Vorstände haben die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen. Die Revisoren haben das Recht und sind verpflichtet im laufenden Geschäftsjahr, unabhängig vom Jahresabschluss, Prüfungen der Kassenbücher vorzunehmen.

§ 11

Die drei gleichberechtigten Vorstände, jeder für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und –leitung des Vereins nach innen und außen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen, der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Vereinsausschuss kann auch selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zu Erledigung bringen.

§ 13

Der Vereinsausschuss ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder, beschlussfähig.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung offen.

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zu einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 15

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüssen sind bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

§ 16

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Eintritt, Austritt und Ausschluss

§ 17

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, Die Aufnahme erfolgt nach Vorberatung und Beschluss des Vereinsausschusses. 2/3 Stimmenmehrheit des Vereinsausschusses sind für die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich.

§ 18

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Austritt ist **nur zum Jahresende möglich**. Mit Eintreffen der Austrittserklärung entfallen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung **drei Monate mit der Begleichung ihrer Beiträge im Rückstand sind** oder allen angefallenen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

§ 19

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 20

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaften Betragens, sowohl innerhalb aus auch außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichten Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

§ 21

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss bei 2/3 Mehrheit. Geben den Beschluss des Vereinsausschusses, der schriftlich zu erfolgen hat, steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In beiden Instanzen erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 22

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

§ 23

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten.

§ 24

Wählbar in den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder.

§ 25

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch einfache Mehrheit erfolgen.

§ 26

Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag, der von der Vereinsversammlung beschlossen wurde, zu bezahlen.

§ 27

Der Monatsbeitrag kann in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Zeit angepasst werden. Ein Erlass des Beitrages kann nur in besonderen Fällen durch den Vereinsausschuss (z.B. Wehrpflicht etc.) erfolgen.

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 29

Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem 31.12. jeden Jahres.

§ 30

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses statt oder wenn **1/5 der Mitglieder** mit Namensunterschrift, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, dies beantragt. Ort und Zeit der ordentlichen Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch die Tagespresse sowie durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsansschlag mindestens **eine Woche (7 Tage)** bekannt zu machen.

§ 31

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind vor Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich zu beantragen und bedürfen auch einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 32

In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist:

- a) von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen,

b) Neuwahl des Vereinsausschusses ist alle **zwei Jahre** vorzunehmen.

Für die Gültigkeit der Wahl der drei gleichberechtigten Vorstände müssen die Gewählten **mindestens 50% und 1 Stimme** der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem **zweiten Wahlgang eine Stichwahl** zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

§ 33

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Satzungsänderung
- c) Auflösung des Vereins
- d) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehenden aufgeführten Punkte a-d kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

§ 34

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

§ 35

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 36

Die **Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind.** Zur Beschlussfassung ist eine **2/3 Mehrheit** notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. **Es genügt dann die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.**

§ 37

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Thüngen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

§ 38

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung von 12. November 2009 in Kraft.